

TUMORZENTRUM VORPOMMERN e.V.

Satzung

des

Tumorzentrums Vorpommern e. V. an der Universitätsmedizin Greifswald

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Tumorzentrum Vorpommern e.V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Greifswald, an der Universitätsmedizin Greifswald.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Verbesserung der Versorgung von Krebspatienten durch Vernetzung und Information aller Beteiligten, sowohl auf Ebene der Betroffenen als auch der Behandelnden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie
 - b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:
 - Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und anderen Heilberufen, onkologisch tätigen Ärzten in Krankenhäusern, Niederlassungen und Rehabilitationseinrichtungen der Region Vorpommern;
 - Förderung von Informationsaustausch und Fortbildung im Bereich der Onkologie, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für onkologisch tätige Ärzte sowie onkologisches Pflegepersonal der Region;
 - Verbreitung von vorhandenen Leitlinien bzw. Standards zur Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Tumorerkrankungen, Vermittlung von Ergebnissen der klinischen Tumorforschung und der onkologischen Grundlagenforschung an die in Klinik und Praxis tätigen Ärzte;
 - Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Onkologie, Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen in der Region Vorpommern;
 - Enge Zusammenarbeit mit dem zertifizierten Onkologischen Zentrum der Universitätsmedizin Greifswald und allen an Krankenhäusern der Region etablierten Organtumorzentren sowie dem Klinischen Krebsregister Vorpommern.
- (4) Förderung der überregionalen und internationalen Kooperation auf dem Gebiet der Onkologie, Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Tumorzentren der Bundesrepublik, der Deutschen Krebshilfe und der Deutschen Krebsgesellschaft.
- (5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf hierzu im Rahmen des

Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch bewirken, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können im Bereich der Onkologie, in der Patientenversorgung oder onkologischen Forschung tätige Ärzte, Naturwissenschaftler und Angehörige sonstiger medizinischer Berufe sowie Personen und Einrichtungen werden, welche die Ziele des Tumorzentrums unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können werden:

Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Vereins selbst, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinsschädigend verhalten hat,
 2. wenn es seinen Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere seiner Beitragspflicht – trotz zweimaliger Mahnung – nicht nachkommt,
 3. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (8) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt wird. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- (9) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so wird der Verein fortgesetzt, es sei denn, die übrigen Mitglieder beschließen einstimmig, den Verein aufzulösen.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigungen für Forschungsaufträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Forderungen, die der Verwirklichung der Ziele des Vereins dienen.
Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vorstand des Vereins auf Grundlage von Anträgen der Mitglieder.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Kliniken, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und andere Einrichtungen haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.000,00 € zu entrichten.
- (3) Die Fälligkeit von Jahresbeiträgen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder und Einzelpersonen sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- (a) der Vorstand,
 - (b) die Geschäftsstelle und
 - (c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem/r Koordinator/in geführt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern, ihm gehören an: der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 vertreten jeweils zu zweit den

Verein im Rechtsverkehr und sind gemeinsam der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei der Kandidatenaufstellung ist eine sinnvolle Proportion der onkologisch tätigen Fachgebiete zu berücksichtigen (operativ klinische Fächer, konservativ klinische Fächer, pädiatrische Onkologie, Strahlentherapie, Pathologie, niedergelassene onkologisch tätige Ärzte, andere mit onkologischer Betreuung befasste Fachgebiete). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (5) Der Vorstand kann an Stelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Beschlüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (7) Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung – auch in Eilfällen – durch einen stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit der von ihm bevollmächtigte stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung;
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
 - c) die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- (11) Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige vom Verein angestellte Personen mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen. Er kann Mitgliedern des Vorstandes oder vom Verein angestellten Personen rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht erteilen. Er regelt den Umfang solcher Vertretungsberechtigung und überwacht die Tätigkeit der so beauftragten Vorstandsmitglieder und sonstigen Angestellten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie eventueller weiterer Vereinsorgane und Gremien;
 - f. Änderung der Satzung;
 - g. Auflösung des Vereins;
 - h. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - i. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden und wird vom einem Mitglied des Vorstands schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 zugelassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählung der Stimmen zu erfolgen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden,

wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (10) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, werden erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt nach Vorlage bestätigt hat, dass dadurch der gemeinnützige und mildtätige Zweck des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut angegeben werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsmedizin Greifswald, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat, oder falls diese nicht mehr besteht an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen Krankheit bedürftig sind.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unterschriften: